

Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG
hier: Shell Deutschland GmbH, Wesseling

Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz
für die Firma Shell Deutschland GmbH, 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln

Az.: 53-2025-0005898

Köln, den 07.05.2025

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 01.09.2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 09.01.2025 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Niederdruck-Methanolsynthese, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (Gemarkung Urfeld, Flur 6, Flurstücke 131 und 132), angezeigt. Die Niederdruck-Methanolsynthese ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Außerbetriebnahme von Anlagenteilen mit besonderem Stoffinhalt (sicherheitsrelevant) sowie
- Entfall von bisher als Anlagenteile mit besonderer Funktion (sicherheitsrelevant) eingestuft Equipments.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gez. Paul